



## N.I.E.-Nummer – Selbst beantragen oder per Vollmacht?

Die Steuernummer, die Número de Identificación Fiscal (N.I.F.), begleitet jeden Spanier sein ganzes Leben lang. Für Unternehmen gibt es diesen Zahlencode auch. Da heißt er nur C.I.F.

Bei volljährigen Spaniern besteht die Steuernummer aus den acht Ziffern und dem abschließenden Kontrollbuchstaben der Kennnummer des spanischen Ausweises „Documento Nacional de Identidad“ (D.N.I.).

Bei minderjährigen oder im Ausland lebenden spanischen Staatsbürger tritt an die Stelle der ersten Ziffer ein Buchstabe. Gleiches ist bei Ausländern der Fall. Sie werden durch ein „X“ oder „Y“ gekennzeichnet, auch das „Z“ ist für diesen Zweck reserviert.

Ob Auto- oder Immobilienkauf: Kein Rechtsgeschäft in Spanien beziehungsweise die Ausübung der „wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen“, so wird es im Gesetz umschrieben, ist ohne die Angabe dieser Zahlenfolge möglich. Sogar in den Finanzbuchhaltungsprogrammen nimmt sie ein Pflichtfeld ein: Eine Banküberweisung von Konto zu Konto ohne Angabe der Steuernummer ist i.d.R. nicht durchführbar.

Der erste Schritt von Ausländern beim Kauf oder Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern in Spanien ist deshalb die Beantragung der „Número de Identidad de Extranjeros“, der Identitätsnummer für Ausländer, abgekürzt auch N.I.E. genannt. Aus ihr leitet sich die spätere Steuernummer ab. Die Vergabe dieser Nummer wird durch den Artikel 206 des Real Decreto 557, einer gesetzesgleichen Anordnung, geregelt.

Dieses Dekret wurde am 20. April diesen Jahres aktualisiert. Die entscheidende Änderung dabei (persönliche Beantragung) betrifft Veräußerer und Erwerber von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen ebenso wie Begünstigte von Schenkungen und Erbschaften, da sich das Vergabeverfahren dadurch etwas verkompliziert.

Die Beantragung der „persönlichen, einzigen und abschließlichen“ Steuernummer erfolgt bei den zuständigen Stellen. Das sind auf spanischem Territorium die Generaldirektion der Nationalpolizei, die „Dirección General de la Policía“, oder die Guardia Civil.

Außerhalb Spaniens sind entweder die Grenzpolizei oder die Konsulate für die Erteilung der N.I.E.-Nummer zuständig. Die Ausstellung der N.I.E.-Nummer ist an die Bedingungen geknüpft, daß der Antragsteller sich nicht illegal in Spanien aufhält und den Grund für die Beantragung der Steuernummer im Antragsformular angibt.

### **NEU und ab sofort:**

- Die N.I.E.-Nummer kann
- persönlich oder
- **durch einen Bevollmächtigten** (z.B. die Schutzgemeinschaft) **gemäß polizeilicher Anordnung vom 13. April 2012 wieder beantragt werden**, siehe nachfolgende Übersetzung.

### **Anordnung Nr. 3/12**

#### **Angelegenheit:**

#### **Beantragung einer N.I.E.-Nummer über einen Bevollmächtigten**

Seit der Verabschiedung der jetzigen Verordnung des Ausländergesetzes, durch das Königliche Dekret Nr. 557/2011 vom 20. April, hat es zahlreiche Beschwerden und Anfragen gegeben, hinsichtlich darauf, die N.I.E.-Nummer wieder über einen Bevollmächtigten beantragen zu können, und zwar für Ausländer, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder sozialen Interessen eine Beziehung zu Spanien haben (Artikel 206.3 des erwähnten Königlichen Dekrets).

Auch wenn der Wortlaut des Artikels „persönliches Erscheinen“ anordnete, hat eine weite Auslegung des Artikels in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, das Generalkommissariat zur Auffassung gebracht, die NIE-Nummer über einen Vertreter beantragen zu können.

Dennoch haben die entsprechenden Behörden des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung eine wörtliche Auslegung der Vorschrift bevorzugt, so dass sie den N.I.E.-Antrag über einen Bevollmächtigten verweigerten.

Die notwendige Einheit, die bei der Migrationspolitik zwischen den beiden leitenden Anstalten herrschen muss, bestimmte jedoch, dass man in solchen Fällen, zur Erleichterung der Ausführung der Ausländerregelung bei den verschiedenen Amtsstellen, einen gemeinsamen Standpunkt einhielt.

Die Untergeneraldirektion des Ministeriums für Beschäftigung und Sozialversicherung, hat am 11. April 2012 die Grundlagen für die (Verwaltungs-)Ausführung (oder das Verwaltungsmanagement) Nr. 12/2012 herausgegeben, die in dieser Angelegenheit eine Auslegungsänderung der Zentralbehörde mit sich gebracht hat, in ähnlicher Haltung wie die des Generalkommissariats.

In Anbetracht des vorerwähnten Sachverhalts und nach Empfang dieser Anweisung, WERDEN in den Verfahren zur N.I.E.-Beantragung aufgrund wirtschaftlicher, beruflicher oder sozialer Interessen so wie es in Art. 557/2011 des Königlichen Dekrets vom 20. April vorausgesetzt wird, die Anträge zur N.I.E.-Beschaffung sowohl persönlich wie über eine Vertretung ANGENOMMEN.

Der Bevollmächtigte muß gleichfalls eine Vertretungsvollmacht vorzeigen, in der ausdrücklich die Befugnisse zur N.I.E.-Beantragung und Einholung beinhaltet sind.

**Einen entsprechenden Auftrag mit Vollmachtstext finden Sie anbei.** Sie brauchen also nicht extra nach Spanien reisen oder eines der Generalkonsulate Spaniens in ihrem Land aufsuchen.

Sobald uns der notarielle Vollmachtstext mit Ausweis (nebst jeweiligen Apostillen) vorliegen, wird der Antrag nach Spanien geschickt, dort übersetzt und im Anschluss beantragt. Dauer: ca. 3 Wochen!

**(Die Erfahrung der Schutzgemeinschaft hat gezeigt: Bis die N.I.E. über ein Konsulat erteilt wird, vergehen immer noch 4 - 6 Wochen!!!)**

Deutsche und Schweizerische Schutzgemeinschaft für Auslandsgrundbesitz e.V.

Carl Benz Str. 17 a, D – 79761 Waldshut-Tiengen

Tel. 07741 – 2131, Fax 07741 – 1662

e-mail: kontakt@schutzgemeinschaft-ev.de

www.schutzgemeinschaft-ev.de





**Textvorschlag für den Notar:**  
**VOLLMACHTSTEXT** zur Beantragung einer N.I.E.-Nummer  
(Ausländeridentifikationsnummer) für Spanien

Urkundenrolle-Nr.: .....

Verhandelt

in ....., meinem Amtssitz, in .....

Vor mir, ....., Notar, in .....

Erschein(en)t

Herr/Frau (Name, Vorname) .....

Geburtsname .....

geb. am ..... in ....., volljährig, Beruf.....

Zivilstand: ..... Anschrift.....

ausgewiesen durch Personalausweis-Nr. ....

Er/Sie handelt in eigenem Namen und Recht.

Der/die Erschienene ist m.E. voll geschäftsfähig, um folgende Vollmacht zu beurkunden, zu welchem Zweck er/sie erklärt:

**Hiermit erteile(n) ich/wir Spezialvollmacht auf**

**Manuel Barba González, Sekretär,  
mit Wohnsitz in der Urbanización Eurosol 105-107,  
E – 29620 Torremolinos / Málaga (Spanien) mit spanischer Ausweisnummer: 34.046.363S**

**damit er im Namen und Vertretung des/der Vollmachtgebers/in folgende**

**Befugnisse**

**ausüben kann:**

- **Beantragung der Ausländer-Identifikationsnummer (N.I.E.)**
- **Bescheinigung über den Nichtresidentenstatus**
- **Unterschreiben sämtlicher mit besagtem Antrag verbundenen erforderlichen Dokumente und Erhalt derselben.**

Es folgen

- Unterschriftsbeglaubigung der Erschienenen
- Unterschrift des Notars
- Siegel
- **Apostille**

